

## Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die  
untere Forstbehörde beim  
Landratsamt Ravensburg

An die  
höhere Forstbehörde  
beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
- befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
- Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

- Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: Landkreis Ravensburg  
Anschrift: Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- Waldeigentümer / Waldeigentümerin

- Name: Landkreis Ravensburg
- Anschrift: Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)
332/15	9581 (Eschach)	181.160	15.461

- Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 15.461 qm

- Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen (gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
- 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
- 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Bedarfsnachweis)

Die Deponie Gutenfurt ist bereits weitgehend verfüllt. Auf Basis der aktuellen und zukünftig erwarteten Ablagerungsmengen geht der Landkreis Ravensburg davon aus, dass zusätzliches Volumen am Standort Gutenfurt eine langfristig gesicherte Abfallbeseitigung des Landkreises Ravensburg erforderlich ist. Der Landkreis Ravensburg beabsichtigt deshalb, die Deponieform bzw. die Deponieoberfläche so zu modifizieren, sodass auf gleicher Grundfläche und ohne nennenswerte Erhöhung ein größeres Ablagerungsvolumen entsteht. Dies soll insbesondere durch steilere Böschungen, den Entfall von Bermen und einer moderaten Überhöhung erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Oberflächenabdichtungssystem zu erneuern bzw. zu modifizieren. Vor diesem Hintergrund ist der Gehölzzug auf der Nordseite der Deponie nicht zu halten. Langfristig wird dieser im Rahmen der Rekultivierung aber wiederhergestellt.

- Alternativenprüfung und Eingriffsminimierung

Im Zuge der Überlegungen zur Volumenoptimierung der Deponie Gutenfurt wurden auch alternative Standorte für die Schaffung von DK II- und DK I-Ablagerungsvolumen untersucht. Zu diesem Zweck wurde eine Standort-Alternativenprüfung durchgeführt. Diese kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben kein besser geeigneter Standort als der Standort Gutenfurt ermittelt werden konnte. Am Standort Gutenfurt selbst bestehen ebenfalls keine Alternativen zur gegenständlichen Planung, die offensichtlich keine oder weniger bzw. geringere Umweltauswirkungen aufweisen. Die Optimierung des Ablagerungsvolumens auf der Deponie in Gutenfurt stellt bereits die effektivste Nutzung des bereits bestehenden Deponiestandortes dar. Zumutbare bzw. verhältnismäßige Alternativen hinsichtlich des Standortes, der räumlichen Ausdehnung sowie der technischen Ausführung bestehen somit nicht.

Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung auf den Gehölzgürtel bestehen nicht, da die Ziele und technischen Vorgaben (Generieren von Zusatzvolumen, Böschungsversteigerung, Anforderungen an die Oberflächenabdichtung, etc.) eine Beanspruchung des gesamten Gehölzbestandes auf der Nordseite der Deponie erforderlich machen. Nach Abschluss der Umsetzung der Maßnahme wieder das entsprechende Gehölz wieder aufgeforstet.

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG

Ersatzaufforstung (Flurstück Nr. / Gemarkung):

Beim gegenständlichen Gehölzbestand handelt es sich um eine Zwischenbegrünung, die von der Volumenoptimierung der Deponie Gutenfurt temporär betroffen ist. Eine Ersatzaufforstung erfolgt nach Abschluss der Umsetzung gemäß den Anforderungen der Genehmigungsbescheide vom 29.02.1984 bzw. vom 13.12.2004 auf dem Flurstück mit der Nr. 332/5, Gemarkung Eschach.

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen:

Es bestehen keine Schutz- und oder Gestaltungsmaßnahmen.

- Zustimmung Waldeigentümer / Waldeigentümerin (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Ich stimme der oben beantragten Waldumwandlung zu.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

- Anlagen

- Lageplan Umwandlungsfläche

(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)

- Lageplan Ausgleichsmaßnahmen

*Der Ausgleich findet gemäß der ursprünglichen Genehmigungsplanungen vom 29.02.1984 bzw. vom 13.12.2004 als Rekultivierung auf der Volumenoptimierten Deponie statt. Die Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungsplanung ist Teil der Planfeststellungsunterlagen. (vgl. Planfeststellungsantrag)*

- Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls

*Beim gegenständlichen Vorhaben ist ein Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht nicht erforderlich, da die entsprechenden Inhalte bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten sind. (vgl. Anlage 5.1)*

- Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung

*Eine Aufforstungsgenehmigung ist beim gegenständlichen Vorhaben nicht erforderlich. Die Rekultivierung der Deponie Gutenfurt folgt den Vorgaben der ursprünglichen Genehmigungsplanungen vom 29.02.1984 bzw. vom 13.12.2004. Die forstrechtliche Genehmigung wird dabei von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses zum gegenwärtigen Vorhaben erfasst.*

- Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung

*Die Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungsplanung ist dem allgemeinen Erläuterungsbericht des Planfeststellungsantrags zu entnehmen. (vgl. Planfeststellungsantrag)*

- Gemeinderatsbeschluss zur Waldumwandlung / Ausgleichsmaßnahmen (nur bei Kommunalwald)

*Ein Gemeinderatsbeschluss zur Waldumwandlung ist beim gegenständlichen Antrag auf befristete Waldumwandlung nicht erforderlich.*



Ravensburg, 01.06.2021

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift)